

7

**Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gast- und  
Seniorenstudium**

**vom 1. Dezember 2006**

---

Aufgrund der §§ 2 und 7 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. November 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

**§ 1 Gasthörergebühr**

Die Universität Mannheim erhebt für das Seniorenstudium und das Gasthörerstudium eine Gebühr von 125,-Euro je Semester.

**§ 2 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Beginn der Vorlesungszeit fällig, sofern der Bescheid keinen anderen Zeitpunkt festsetzt.

**§ 3 Zulassung**

- (1) Zulassungsanträge sind gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vor Beginn der Vorlesungszeit für ein Semester zu stellen. Die Zulassung ist jeweils auf ein Semester befristet.
- (2) Nach Zahlung der Gebühr wird der Ausweis ausgehändigt.
- (3) Die Zulassung bezieht sich ausschließlich auf die im Zulassungsantrag genannten Lehrveranstaltungen.

**§ 4 Anerkennung von Studienleistungen oder Prüfungen**

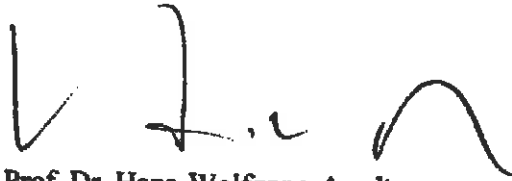
- (1) Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen von Studiengängen nicht anerkannt.
- (2) Gast- und Seniorenstudierende werden zu Prüfungen nicht zugelassen.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das darauf folgende Semester.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Gasthörergebühr vom 24. März 2000 (Bek. des Rektorats 3/2000 vom 07. April 2000) außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 1. Dezember 2006



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

